

Betriebssatzung für den Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) i.d.F. vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung vom 10.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bramsche nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche“
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 1.600.000,00 €.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand des Abwasserbeseitigungsbetriebs ist die Sammlung, Ableitung und Behandlung des im Entsorgungsgebiet des Abwasserbeseitigungsbetriebes anfallenden Abwassers gem. § 149 des Nds. Wassergesetzes sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Behandlung anfallenden Abfälle.
- (2) Der Abwasserbeseitigungsbetrieb betreibt alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlichen berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen und Unternehmen bedienen.
- (3) Der Abwasserbeseitigungsbetrieb kann im Rahmen des § 136 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Entsorgungsbereich übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Die Besetzung der Betriebsleitung erfolgt in Personalunion mit dem Geschäftsführer der als Geschäftsbesorger für den Eigenbetrieb tätigen Stadtwerke Bramsche GmbH.
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und führt dessen laufende Geschäfte.
Bei Personalmaßnahmen gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Bramsche.
- (3) Die Betriebsleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Sitzungen des Betriebsausschusses verwaltungsseitig vor. Die Betriebsleitung ist berechtigt und verpflichtet an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Der Betriebsleitung steht in den Sitzungen ein Vortragsrecht zu.

- (4) Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister und dem Betriebsausschuss im dritten Quartal jeden Jahres einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu geben. Darüber hinaus hat die Betriebsleitung den Bürgermeister über sämtliche Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter für die Beschäftigten des Abwasserbeseitigungsbetriebs.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeit des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Bramsche bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus acht Mitgliedern des Rates der Stadt Bramsche, dem Bürgermeister der Stadt Bramsche kraft Amtes und zwei Vertretern der Beschäftigten, die in entsprechender Anwendung des § 110 Nds. Personalvertretungsgesetz gewählt werden. Die Benennung der acht Mitglieder des Rates der Stadt Bramsche und deren Vertreter erfolgt entsprechend dem Verfahren, dass bei der Besetzung von Ratsausschüssen angewandt wird. Der Bürgermeister wird durch den allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Betriebsausschusses. Seine Vertretung bestimmt sich nach Absatz 2.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung (§ 3), der Bürgermeister oder der Rat der Stadt Bramsche zuständig sind. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für die Vorbereitung der Beschlüsse des Rates gemäß § 76 Absatz 1 NKomVG bleibt unberührt.
Die Wertgrenzen der Hauptsatzung der Stadt Bramsche sind zu beachten.

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch den Bürgermeister soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt der Bürgermeister den Eigenbetrieb.

- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Bramsche.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Bramsche zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebs ist mit der Kommunalkasse der Stadt Bramsche nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebs gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2011 in Kraft.